

Erläuterungsbericht

=====

10. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel, Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Die 10. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel umfaßt einen Bereich westlich der L 51 im Norden der Ortslage Sögel. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Außenbereich bzw. als Grünfläche dargestellt.

2. Planungsabsichten

Die Samtgemeinde Sögel beabsichtigt den Bereich der 10. Änderung planerisch zu erfassen und die tatsächlich vorhandene Nutzung darzustellen.

Bei der im nördlichen Änderungsbereich gelegenen gemischten Baufläche ist eine Bebauung größtenteils vorhanden, während es sich bei der südlichen gemischten Baufläche um eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen Bauansatzes handelt. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Voraussetzung geschaffen, im aufzustellenden Bebauungsplan Festsetzungen so zu treffen, daß eine bauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich den Anforderungen an eine städtebauliche Ordnung entspricht.

Aus der Sicht des Städtebaus beinhaltet die 10. Änderung zum Flächennutzungsplan die Schließung und Auffüllung einer Baulücke im Norden der Ortslage, die begrenzt wird von einer gewerblichen Baufläche im Norden, durch die L 51 und SO-Gebiet im Osten sowie durch eine Wohnbaufläche im Süden.

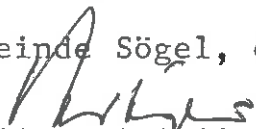
2.1. Verkehrliche Erschließung

Die 10. Änderung erfaßt größtenteils bestehende Anlagen und stellt vorhandene Nutzungsarten dar. Überörtlich wird der Änderungsbereich an die L 51 angebunden. Innerörtlich erfolgt die Erschließung über die Mühlenstraße und die Straße 'Am Mühlenberg'.

.....
Samtgemeindedirektor -

Dieser Erläuterungsbericht hat dem Beschluß vom **17. Sep. 1981**
zugrunde gelegen.

Samtgemeinde Sögel, den **8. Okt. 1981**


.....
- Samtgemeindedirektor -

Hat vorgelegen

Oldenburg, den **1.1. NOV. 1981**

Bez. - Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 32	Herausgeber: Landkreis Emsland	15.12.1981
--------	--------------------------------	------------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		354	Jahresrechnung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1979	221
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		355	Bebauungsplan Nr. 147 - Änderung Nr. 7 - der Stadt Lingen (Ems) (vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG) Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“	221
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		356	II. Nachtrag zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lorup vom 05.11.1981	221
345	Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Andervenne	217	357	Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Messingen	221
346	Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Beesten	218	358	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1981 vom 16.11.1981	222
347	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Weidenweg“ der Gemeinde Bockhorst	218	359	10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel	222
348	Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Stadt Freren	218	360	Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Thuine	222
349	Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 17 „Industriegebiet-Erweiterung“ der Stadt Freren	218	361	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 1981 vom 20.11.1981	223
350	Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen der Internat- und Beestener Straße“ der Stadt Freren	219	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
351	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 1981 vom 19.11.1981	219	362	Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich in der Stadt Freren, der Gemeinde Beesten, der Gemeinde Schapen und in der Gemeinde Hopsten	223
352	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 1981 vom 17.11.1981	220			
353	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1981 vom 28.10.1981	220			

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

345 Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Andervenne

Der Landkreis Emsland hat die am 20.01.1976 erteilte Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Andervenne durch folgenden Genehmigungsvermerk verlängert:

"Genehmigung

Die am 20.01.1976 erteilte Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Andervenne vom 22. Dez. 1975 wird gemäß § 2 Abs. 2

des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Febr. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dez. 1976 (Nds. GVBl. S. 325) verlängert.

Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dez. 1986. Sie kann vor Ablauf der Frist verlängert werden.

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-23.041.3
Im Auftrag
Hartwig
Kreisverwaltungsoberrat"

Meppen, den 27. Nov. 1981

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Gemeindedirektor

Andervenne, den 1. Dez. 1981

3 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1981 vom 16.11.1981

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messingen in der Sitzung am 16. Nov. 1981 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.110	—	332.110	342.220
die Ausgaben	—	1.300	418.680	417.380
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	—	92.500	447.300	354.800
die Ausgaben	—	2.000	447.300	445.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Messingen, den 16. Nov. 1981

GEMEINDE MESSINGEN

Reußmann
Bürgermeister

Menger
Ratsherr

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Messingen öffentlich aus.

GEMEINDE MESSINGEN
Der Gemeindedirektor

Messingen, den 1. Dez. 1981

359 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 17.9.1981 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 11.11.1981 - Az. 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt einen Bereich westlich der L 51 im Norden der Ortslage Sögel. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Außenbereich bzw. als Grünfläche dargestellt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

Sögel, den 25. Nov. 1981

360 Verlängerung der Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Thuine

Der Landkreis Emsland hat die am 30. April 1976 erteilte Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thuine durch folgenden Genehmigungsvermerk verlängert:

„Genehmigung

Die am 30. April 1976 erteilte Genehmigung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thuine vom 9. Febr. 1976 wird gemäß § 2 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Febr. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dez. 1976 (Nds. GVBl. S. 325) verlängert.

Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dez. 1986. Sie kann vor Ablauf der Frist verlängert werden.

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-23.045.3
Im Auftrag
Hartwig
Kreisverwaltungsoberrat

Meppen, den 27. Nov. 1981

GEMEINDE THUINE
Der Gemeindedirektor

Thuine, den 1. Dez. 1981